

Benutzungsordnung für die „Alte Säge“, Wassertrüdingen

1. Objektbeschreibung

Die „Alte Säge“ befindet sich im Wörnitzpark in Wassertrüdingen, direkt neben der Wörnitz. Das Gebäude ist auf zwei Ebenen aufgeteilt. Im Untergeschoss befinden sich zwei Lagerräume, die als Tisch- und Stuhllager genutzt werden, sowie als Teeküche. Außerdem befinden sich im Hauptgebäudeteil die sanitären Anlagen.

Das Obergeschoss umfasst eine Größe von ca. 120 m² Nutzfläche. Angrenzend an das Gebäude befindet sich eine ca. 45 m² große Terrasse.

2. Zweckbestimmung der Säle und Räume

Die Stadt Wassertrüdingen nutzt die Räumlichkeiten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Bayer. Gemeindeordnung für Sitzungen aller Art, für Informationsveranstaltungen, Bürgerversammlungen, sowie kulturelle Veranstaltungen der Stadt.

Die Alte Säge steht den örtlichen Vereinen und Organisationen für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Bürger können das Gebäude für ihre privaten Feste und Feiern nutzen.

Bei einem Anfrageüberhang entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Buchungsanfrage. Ausnahmen hiervon entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

Im Rahmen freier Kapazitäten können die Räumlichkeiten auch an wirtschaftliche Unternehmen als Versammlungs- und Tagungsstätte, sowie für Ausstellungen, Messen und Verkaufsveranstaltungen vermietet werden. Für politische Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten nur den örtlichen Parteien und örtlichen politischen Gruppen zur Verfügung.

3. Vermietung

Das Nutzungsverhältnis bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Anträge auf Vermietung sind bei der Stadt Wassertrüdingen schriftlich zu stellen. Die Stadt, vertreten durch den Touristikservice Wassertrüdingen, schließt mit den Nutzern entsprechende Mietverträge auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung. Eine Untervermietung der angemieteten Räume ist nicht zulässig.

Soweit Nutzer eine Bewirtung wünschen, müssen sie dies in Eigenregie regeln. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur eng begrenzte Kühlkapazitäten und begrenzte Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen!

Bei der Verwendung eines Grills ist auf die Abdeckung des Fußbodens bzw. des Untergrundes zu achten. Bei Beschädigung des Fußbodens oder anderen Gegenständen haftet der Veranstalter.

Das Aufstellen eines Zeltes ist in Ausnahmefällen möglich. Dies ist mit dem Touristikservice Wassertrüdingen und der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Alkoholaussank bedarf es eines Antrages des Nutzers auf Gestattung nach §12 des Gaststättengesetzes. Bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Alkoholaussank aber mit Speisen- bzw. alkoholfreien Getränkeabgaben bedarf es einer Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Für den Abschluss von Mietverträgen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs eines Antrags zum Vertragsschluss maßgebend.

Soweit noch kein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist, genießen bei Terminkollision Veranstaltungen in nachfolgender Reihenfolge Vorrang:

1. Veranstaltungen der Stadt Wassertrüdingen

2. Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Parteien und Organisationen
3. Veranstaltungen von Privatpersonen
4. Veranstaltungen von Unternehmen
5. Sonstige

Ausnahmen von oben genannten Regelungen bedürfen der Freigabe des Bürgermeisters. Reservierungen können maximal 24 Monate im Voraus erfolgen.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit schuldhaft durch ihn oder ihm zurechenbare Personen (Teilnehmer, Lieferanten, Besucher usw.) entstanden und nicht von der Stadt zu vertreten sind. Dem Mieter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Beschädigung der genutzten Räume einschließt. Jeder Veranstalter ist, sofern erforderlich, für die Anmeldung an die GEMA selbst verantwortlich und haftet für deren Gebühren.

Beschädigtes oder fehlende Küchenutensilien oder sonstige Ausstattungsgegenstände sind zu ersetzen bzw. werden in Rechnung gestellt.

Soweit die Stadt Wassertrüdingen von Dritten für vom Mieter oder diesem zurechenbaren Personen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, hat der Mieter der Stadt Wassertrüdingen ungeachtet eines Verschuldens Ersatz zu leisten.

5. Gewährleistung der Sicherheit / Haftung der Stadt Wassertrüdingen

Die Stadt Wassertrüdingen haftet dem Nutzer weder für sich noch für ihm zurechenbare Personen, noch für Sachen derselben, für Schäden gleich welcher Art und gleich aus welchem Grund, sofern die Schäden nicht grob fahrlässig verursacht worden sind.

Insbesondere haftet die Stadt nicht für die Garderobe der Teilnehmer. Die Stadt Wassertrüdingen haftet nur für Schäden aus schuldhafter Verletzung ihrer Mietvertragspflichten und für das Gebäude mit seiner technischen Ausstattung nach den Grundsätzen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

6. Mietflächen und -gegenstände

Die Zuwegung zum Wörnitzpark ist öffentlich. Eine Sperrung des Bereichs ist für private Veranstaltungen nicht vorgesehen.

Vermietet werden kann nur das gesamte Mobiliar, welches im Zusammenhang mit dem Gebäude steht. Einzelne Gebäudeteile können nicht angemietet werden.

Die Möblierung ist vom Mieter selbst aufzustellen und entsprechend abzubauen. Nach Rücksprache mit dem Touristikservice kann in Ausnahmefällen die Möblierung aufgestellt bleiben, wenn die nachfolgende Veranstaltung dies wünscht.

7. Mietkosten

Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete der gewünschten Räume (inklusive pauschalisierter Strom-, Wasser- und Reinigungskosten), sowie den Kosten für gewünschte Sonderleistungen. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Gebührenordnung.

Die Mietgebühr ist bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Voraus zu bezahlen.

8. Reinigung, Müllentsorgung und Schadenbeseitigung

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Eine Endreinigung erfolgt durch städteeigenes Personal. Reinigungsaufwand für Verunreinigungen, welche das haushaltsübliche Maß deutlich übersteigen, wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung

gestellt. Die Müllentsorgung geschieht durch den Mieter. Für Beschädigungen werden dem Mieter die Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

9. Mietkaution

Bei üblichen Veranstaltungen, die keine Gewinnerzielungsabsicht aufweisen, wird keine Mietkaution erhoben. Die Stadt Wassertrüdingen behält sich vor, im Einzelfall eine Mietkaution zu erheben.

10. Fälligkeiten

Bei Erhebung einer Kautions ist sofort nach Vertragsschluss, die restliche Miete zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei der Stadt Wassertrüdingen.

11. Mietzeit

Die Mietzeit beträgt grundsätzlich 12 Stunden (Veranstaltungsdauer). Spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache in ordnungsgemäßem besenreinen Zustand nach Abnahme zurückzugeben. Bei Vorliegen von Nachfolgebuchungen kann diese Frist verkürzt werden. Im Rahmen freier Kapazitäten können die Räume bis zu 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn für Aufbauarbeiten genutzt werden. Dies ist mit dem Touristikservice abzusprechen.

12. Allgemeine Vorschriften / Lärm

In allen Räumen besteht jederzeit und bei jeder Veranstaltungsform absolutes Rauchverbot. Beim Aufenthalt im Freien ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird. Der Mieter ist verpflichtet, sich an die geltenden Lärmvorschriften/Ruhezeiten zu halten, insbesondere sind die Fenster in Richtung Altstadt ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und die Terrasse zu räumen. Grobe Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Beendigung der laufenden Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die nach 22.00 Uhr enden, ist darauf zu achten, dass Nachbarn nicht durch möglichen Lärm heimgehender Gäste gestört werden.

Bei seltenen Ereignissen kann die Stadt Wassertrüdingen Einzelregelungen festlegen, die im Einzelfall vertraglich festgesetzt werden.

13. Kapazitätsgrenzen

Aus feuersicherheitstechnischen Gründen ist die **Anzahl der Gäste** für das gesamte Gebäude auf **maximal 175 Personen** begrenzt.

14. Parkplätze

Für Veranstaltungen in der Alten Säge sind die öffentlichen Parkplätze der Stadt Wassertrüdingen zu nutzen. Rettungswege müssen immer frei bleiben und dürfen nicht vom Veranstalter zugesperrt werden.

15. Kündigung durch die Stadt

Die Stadt Wassertrüdingen ist als Vermieter berechtigt, den Mietvertrag ohne Mahnung fristlos zu kündigen, wenn

- die Vorauszahlung der Miete nicht rechtzeitig geleistet wird,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder betrieblichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen,

- die Räume infolge höherer Gewalt nicht verfügbar sind,
- Teile des Mietvertrages nicht oder nur teilweise erfüllt werden,
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
- oder zu befürchten ist, dass das Ansehen der Stadt Wassertrüdingen darunter leidet.

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich die Stadt Wassertrüdingen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 8.000.- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

16. Kündigung des Mieters

Kündigt der Mieter aus einem Grund, den die Stadt Wassertrüdingen nicht zu vertreten hat bzw. führt er aus einem für die Stadt Wassertrüdingen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat der Mieter eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese beträgt

- bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 30 %
- bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 %
- bei weniger als 4 Wochen 80 % der vereinbarten Miete

Die Kündigung nach Nr. 15 bzw. Nr. 16 bedarf der Schriftform.

17. Datenschutz

Die Verarbeitung persönlicher Daten des Mieters erfolgt auf Grundlage des Mietvertragsverhältnisses im Sinne des §6 Abs. 1 (b) EUDSGVO. Die Aufbewahrungsdauer der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über weitere Regelungen informiert der Datenschutzbeauftragte der Stadt Wassertrüdingen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Ansbach.

19. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 28.05.2020 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 28.05.2020

im Original gezeichnet

Stefan Ultsch

1. Bürgermeister

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Benutzungsordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Anlage 1 **Möblierungsplan**

1. Allgemeines

Alle Rettungswege sind vom Veranstalter entsprechend freizuhalten.

2. Obergeschoss

Ein Bestuhlungsplan der Stadt Wassertrüdingen folgt.

3. Terrasse

Ein Bestuhlungsplan der Stadt Wassertrüdingen folgt.

4. Untergeschoss

Ein Plan der Stadt Wassertrüdingen folgt.

5. Stufen am Mühlweiher

Die Stufen am Mühlweiher dürfen vom Veranstalter bestuhlt werden. Die Stadt Wassertrüdingen weist ausdrücklich darauf hin, dass der Veranstalter die Sicherheit der Gäste sicherstellen muss und jegliche Verletzungsgefahr durch, ins Wasser fallende Personen oder Gegenstände, vermeiden muss.

Anlage 2 **Gebührenordnung für die Nutzung der Alten Säge (Stand: 01.01.2020)**

Vereine	50,00 € / Tag (Grundkostendeckung: Wasser, Strom, Reinigung)
Geburtstage / Feierlichkeiten	300,00 € / Tag (inkl. Grundkostendeckung)
Hochzeiten / 3-tägige Veranstaltungen	500,00 € / 3 Tage (inkl. Grundkostendeckung)
Vereinen / öffentliche Veranstaltungen Personenzahl > 100	Erhöhte Reinigungspauschale 30,00 €

Alle Preise verstehen sich brutto.